

erlassen. Darin werden das Bisthum Konstanz und die egerne Propstei Ellwangen supprimirt, die Bisthümer Mainz und Fulda neu umgrenzt, die Bisthümer Rottenburg, Limburg und Freiburg neu errichtet und alle fünf zu einer oberheinischen Kirchenprovinz mit der Metropole Freiburg zusammengefaßt. Das Erzbisthum sollte das Großherzogthum Baden und die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen umfassen, das Bisthum Mainz das Großherzogthum Hessen, das Bisthum Rottenburg das Königreich Württemberg, das Bisthum Limburg das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, das Bisthum Fulda das Fürstenthum Hessen und die neun Pfarreien im Großherzogthum Sachsen-Weimar, die schon bisher zu ihm gehört hatten, nach einer Anordnung Pius' IX. vom Jahre 1857 auch die übrigen Katholiken dieses Staates. Die Domcapitel sollten je aus einem Decanat und einer bestimmten Anzahl von Canonicaten (Freiburg, Rottenburg und Mainz je 6, Limburg 5, Fulda 4) bestehen. Außerdem sollte an den Domkirchen eine entsprechende Zahl von Präbenden oder Vicarien eingerichtet werden. Des weitern wurden hauptsächlich die Einkünfte der Kirchen geregelt und die Execution der Bulle dem Bischof von Evara und Generalvicar von Ellwangen bezw. Rottenburg, J. B. von Keller, übertragen. Als Unterhändler werden außer den Staaten, deren Territorien den Bereich der Kirchenprovinz bilden sollten, auch noch die oben in zweiter Linie erwähnten genannt; dieselben treten aber in der Bulle nicht weiter hervor. Sie hatten sich schon an den letzten Verathungen nur im Allgemeinen theilgenommen, ohne zu bestimmten Entschliessungen für eine Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ihrer katholischen Bewohner zu kommen. Vom Frühjahr 1822 an schieden sie gänzlich von den Verhandlungen aus.

Als die Vertreter der Staaten am 16. October 1821 wieder zu Verathungen in Frankfurt zusammentraten, wurde zwar bemerkt, daß die Bulle der Auffassung und den Wünschen der Regierungen nicht völlig entspreche. Doch erklärte man sie im Ganzen für befriedigend und beschloß ihre Annahme. Bezüglich der anderen Bestimmungen glaubte man ein Mittel zu ihrer Beseitigung in dem Placet zu haben, da päpstliche Bullen nur insofern gesetzliche Geltung haben sollten, als sie die landesherrliche Sanction erhalten würden. Demgemäß sollte im ersten Artikel des Staatsvertrages gesagt werden, daß die Bulle die Bewilligung und Sanction der vereinigten Staaten insofern erhalte, als die sachlichen und zum Vollzug dienenden Bestimmungen derselben mit den diesseitigen Anträgen übereinstimmen. Die Verwahrung mag hier, sofern die Bulle auf Verhandlungen mit den Staaten hin erlassen wurde, im Allgemeinen nicht zu beanstanden sein. Aber es handelte sich zugleich um Bestimmung des Einzelnen. Zudem gaben die Regierungen auch dem Placet eine ganz ungebühr-

liche Ausdehnung, indem dieser jederzeit widerwilligen Genehmigung nicht nur sämmtliche von Kirchenbehörden ausgehenden Verordnungen an Geistlichkeit und Diöcesanen, „durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen“, sondern auch frühere päpstliche Anordnungen unterliegen sollten, sobald davon Gebrauch gemacht werden würde. Am 27. December 1821 ging die Erklärung nach Rom ab, man gedente unverzüglich zur Besetzung der bischöflichen Stühle zu schreiten; hernach könne der apostolische Stuhl die weiteren nöthigen Einrichtungen, über welche man übereingekommen sei, mit den Bischöfen treffen. Die Regierungen thaten auch alsbald Schritte, um die Bisthumsandidaten auszuwählen, welche sie dem Papste vorschlagen wollten. Baden designirte den Professor Wanter in Freiburg, Württemberg den Professor Drey in Tübingen, Limburg den Decan Brand in Weiskirchen, Hessen-Darmstadt den Domherrn von Breben. Doch nahm schon diese Gelegenheit einige Zeit in Anspruch. Noch größere Verzögerung verursachte die Haltung Kurhessens. Dasselbe ratificirte erst am Anfang des Jahres 1823 den Staatsvertrag, welcher in der letzten Conferenz seine definitive Fassung erhalten hatte und durch die Vertreter der anderen Regierungen am 8. Februar 1822 unterzeichnet worden war. Einige Zeit später endlich designirte es den Stadtpfarrer Rieger von Cassel als Bisthumsandidaten.

Bald nach dem dieses geschehen war, um die Mitte März 1823, traf in Stuttgart eine vom Cardinalsstaatssecretär Consalvi am 27. Februar an den württembergischen Gesandtschaftsräth in Rom, Legationsrath von Rölle, gerichtete Note ein, in welcher mehrfach über die Regierungen geklagt war: daß sie die Bulle noch nicht ausgeführt hätten; daß nach eingegangenen Nachrichten die Bisthumsandidaten mittels Abstimmung der katholischen Geistlichkeit gewählt worden seien, da doch dieser weder ein Wahlrecht, noch den Regierungen, wie man nach jenem Verfahren annehmen könnte, ein Nominationsrecht verliehen worden sei; daß die Designirten auf die sogenannten Kirchenpragmatik und damit auf Punkte verpflichtet worden seien, welche mit der Freiheit der Kirche und den kirchlichen Grundprincipien in Widerspruch ständen und demgemäß in der Esposizione ausdrücklich verworfen worden seien. Am Schluß wurde bemerkt, daß das Verfahren dem Papste weitere Verhandlungen mit den Regierungen erschwere oder unmöglich mache, und daß er niemanden zum Bischof ernennen werde, der die Kirchenpragmatik anerkannt habe. In einem beigefügten Privatbrief wurden ferner von Consalvi 14 Männer aus den Sprengeln von Mainz, Limburg und Freiburg genannt, an welche bei Besetzung der oberheinischen Bischofsstühle päpstlicherseits etwa gedacht werden könne. Diese Eröffnung machte großen Eindruck, namentlich in Baden, weil dort bei dem Bestande von zwei Vicariaten und bei den Schwierigkeiten, welche damals die Persönlichkeit des Freiherrn von